



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein
im Bund der Freien Waldorfschulen

Geschäftsführung

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein e.V. • Rudolf-Steiner-Weg 2 • 24109 Kiel

Peer Knöfler
Vorsitzender des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2210

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein e.V.
Rudolf-Steiner-Weg 2
24109 Kiel

info@waldorf-sh.de
www.waldorf-sh.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Amtsgericht Kiel
Geschäftsnummer
VR 6383 KI

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE68 4306 0967 0030 0791 00
BIC: GENODEM1GLS

Thomas Felmy
Fon +49 (431) 8006814
Mobil +49 (176) 57403395
E-Mail felmy@waldorf-sh.de

Kiel, 10. März 2018

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes – Gesetzentwurf der AfD

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Damen und Herren,

ausdrücklich bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem jetzt im Bildungsausschuss eingegangenen Antrag, Drucksache 19/1107, Stellung beziehen zu können.

Waldorfschulen sind ihrem eigenen Verständnis nach ja den schleswig-holsteinischen Gemeinschaftsschulen vergleichbar. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird auch an den Waldorfschulen durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen, wie es ja auch in Satz 2 Absatz 1 im § 43 Schulgesetz heißt.

In den Waldorfschulen gibt es in der Regel auch mindestens bis einschließlich Klasse 8 keine Notenzeugnisse, an deren Stelle treten individuelle Beurteilungen, in denen gleichermaßen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. So zählen also nicht allein der Wissensstand, sondern die Gesamtentwicklung in einem bestimmten Zeitraum. Waldorfschülerinnen und -schüler lernen von der ersten bis zur zwölften Klasse in einer stabilen Klassengemeinschaft, unabhängig vom angestrebten Schulabschluss. Und: Niemand wird unterwegs ausgesondert oder sitzen gelassen.

Unseres Erachtens bietet das Schulgesetz in der heutigen Fassung mit seiner Kann-Bestimmung in § 43, Abs. 1, Satz 3, genügend Differenzierungsmöglichkeiten, wir setzen in immer mehr werdenden Schulen sogar noch stärker auf die Inklusion von Schülerinnen und Schülern in unseren regulären Jahrgangsklassen.

Mit herzlichen Grüßen für den LAG Vorstand,

Thomas Felmy